

Hafenordnung für den kantonalen Bodenseehafen in Rorschach

vom 10. September 1984 (Stand 1. Januar 1985)

Das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons St.Gallen

erlässt

in Anwendung von Art. 20 der Schiffsverkehrsverordnung vom 25. April 1980¹
als Hafenordnung;²

I. Geltungsbereich und Zuständigkeit

(1.)

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Hafenordnung gilt für das Hafengebiet.

² Das Hafengebiet umfasst das Hafenbecken und den Quaipplatz, der im Osten durch den Seepark und im Süden durch die Gebäude und Anlagen der Schweizerischen Bundesbahnen begrenzt wird.

Art. 2 Zuständigkeit *a) Schiffsverkehrsamt*

¹ Die Abteilung Schiffsverkehr des Strassenverkehrs- und Schiffsverkehrsamtes (Schiffsverkehrsamtes) vollzieht diese Hafenordnung, soweit nichts anderes bestimmt wird.

Art. 3 b) Hafenmeister

¹ Der Hafenmeister ist dem Schiffsverkehrsamt unterstellt.

² Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Hafenaufsicht;
- b) die Zuweisung der Anlegeplätze und den Anbindendienst;
- c) die Beleuchtung des Hafens;
- d) die Bedienung der Hafenglocke bei Nacht und dichtem Nebel;
- e) die Anzeige von Übertretungen schiffsverkehrspolizeilicher Vorschriften.

1 sGS 714.11.

2 In Vollzug ab 1. Januar 1985.

II. Benützung der Hafenanlage

(2.)

Art. 4 *Verkehr und Zulassung*

¹ Verkehr und Zulassung von Fahrzeugen im Hafenbecken richten sich nach der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung.³

Art. 5 *Hafenmündung*

¹ Die Hafenmündung ist bei der Ankunft und Abfahrt von Fahrgastschiffen frühzeitig freizuhalten.

Art. 6 *Ein- und Aussteigeplätze*

¹ Bei Ankunft und Abfahrt von Fahrgastschiffen ist der Ein- und Aussteigeplatz für die Fahrgäste freizuhalten.

Art. 7 *Hafenmauer*

¹ Das Betreten der Hafenmauer ist bei Nacht, dichtem Nebel, Sturm oder Eisansatz verboten. Vorbehalten bleiben Notfälle.

² Kinder dürfen die Hafenmauer nur in Begleitung Erwachsener betreten.

³ Das Betreten erfolgt auf eigene Gefahr.

Art. 8 *Badeverbot*

¹ Das Baden im Hafenbecken ist verboten.

Art. 9 *Anlegeplätze*

¹ Der zugewiesene Anlegeplatz darf nicht abgetauscht werden.

² Die Fahrzeuge sind an den vorgesehenen Einrichtungen festzumachen.

Art. 10 *Schiffsliegeplätze*

¹ Für die Vermietung von Schiffsliegeplätzen ist das Schiffsahrtsamt zuständig.

Art. 11 *Abstellen von Gegenständen*

¹ Fahrzeuge und andere Gegenstände dürfen auf dem Hafenquai nur mit Einwilligung des Hafenmeisters abgestellt werden.

³ EidgV der Internationalen Schiffahrtskommission über die Schifffahrt auf dem Bodensee (Bodensee-Schiffahrts-Ordnung) vom 13. Januar 1976, SR 747.223.1.

Art. 12 Verunreinigungen

¹ Verunreinigungen des Hafengebiets sind durch den Verursacher zu beseitigen.

Art. 13 Ersatzvornahme

¹ Beseitigt der Verursacher einen ordnungswidrigen Zustand nicht, so wird der ordnungsgemässe Zustand auf dessen Kosten wiederhergestellt.

Art. 14 Haftung für Schäden

¹ Für Schäden an Fahrzeugen, Ladungen oder Ausrüstungsgegenständen, die infolge Sturm, Wellengang oder Hochwasser eingetreten sind, übernimmt der Staat keine Haftung.

² Die Haftung des Werkeigentümers nach Art. 58 f. des Schweizerischen Obligationenrechts⁴ bleibt vorbehalten.

III. Verschiedene Bestimmungen

(3.)

*Art. 15 Schifffahrtsunternehmen
a) Fahrpläne*

¹ Die Schifffahrtsunternehmen übermitteln bei jedem Fahrplanwechsel dem Schifffahrtsamt eine hinreichende Anzahl Fahrpläne. Diese werden im Hafen angeschlagen; das Schifffahrtsamt bestimmt die Anschlagstelle.

² Extrafahrten sind dem Schifffahrtsamt frühzeitig bekanntzugeben. Dieses verständigt das zuständige Zollamt.

Art. 16 b) Entschädigung

¹ Der Strom- und Wasserbezug wird zu den Selbstkosten, die Entgegennahme von Fäkalien oder anderen Abfällen nach einem kostendeckenden Stundenansatz verrechnet.

² Die Abfertigung von Fahrgastschiffen vor 07.00 Uhr und nach 22.00 Uhr wird gesondert in Rechnung gestellt.

³ Die Abrechnung erfolgt jeweils auf Ende Schifffahrtssaison.

Art. 17 Vollzugsbeginn

¹ Diese Hafenordnung wird ab 1. Januar 1985 angewendet.

⁴ BG betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	19–108	10.09.1984	01.01.1985

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
10.09.1984	01.01.1985	Erlass	Grunderlass	19–108